

MKGE 6 Nr. 27

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_27

FR: ATMC 6 n° 27

IT: STMC 6 n. 27

Volltext

Nr. 27 64 diese Bestrafungen lange Zeit zurückliegen (MI(GE 4 N r. 93). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 80 StGB muss sich der Gesuchsteller vor der Rehabilitation während einer Zeitspanne wohl- verhalten haben, die so lang ist als die Zeit, die abgelaufen sein muss, ehe das Löschungsgesuch gestellt werden kann (BGE 76 IV 221), bei V erurteilung zu Gefangnis also während zehn J ahren. W enn au eh di ese zeitliche Voraussetzung allein als zu formalistisch erscheint, dürfte doch der Grundgedanke richtig sein, dass auch bei Löschung die zeit- liche V oraussetzung keine bloss e W artefrist ist, sondern dass das V erhal- ten während einer bestimmten Zeit nach Verbüßung der Strafe die Löschung rechtfertigen muss. Seit den Diebstahlen P.s zum Nachteil seiner Schwagerin sind aber erst acht. J ahre, seit seiner Verurteilung wegen Betruges no eh keine sechs J ahre verflossen, un d hei de sin d im Hinblick auf die Frage des W ohlverhaltens nicht lei eh t zu nehmen, wie denn auch seither die Lebensführung des Gesuchstellers nicht ganz ein- wandfrei war. Dem Gesuch kanu dal l er z. Zt. nicht entsprochen werden. (7. Oktober 1952, Rehabilitationsgesuch P.) 27. Der des Grades entsetzte Unteroffizier oder Gefreite bleibt dienstpflichtig, solange nicht entschieden ist, dass er nicht n lehr zu dienen hahe (Art. 37, Abs. 3 MStG) (Erw. 1). - Ahlehnung des bedingten Aufschuhes der wegen Dienstverweigerung ausgefallten Strafe, obwohl der Verurteilte seit der Tat vou der weiteren Erfül- lung d er Dienstpflicht ausgeschlossen w orden ist (Art. 32 1\IStG) (Erw. 2). Le sous-officier ou l'appointé dégradé reste astreint au service aussi longtemps qu'il n'a pas été exclu du service personnel (art. 37., al. 3 CPM) (cons. 1). - Refus du sursis à un objecteur de conscience, hien que le condamné ait été exclu de l'armée depuis la commission du délit (art. 32 CPM) (cons. 2) . 11 sottufficiale o l 'appuntato degradato resta tenuto al servi- zio f in tan to eh e no n e espressamente escluso (art. 3 7, al. 3 CPM) (cons. 1) . - Rifiuto della sospensione condizionale a un ohietto di coscienza, henche il condannato sia stato escluso dall'esercito dopo la consumazione del delitto (art. 32 CPM) (cons. 2) . Der Dienstverweigerer Sch. wurde durch Urteil vom 9. April 1952 vom Grade eines Gefreiten entsetzt. Noch ehe das Eidgenössische Mili- tiirdepartement am 31. Mai 1952 gemiiss Art. 37, Abs. 3 MStG entschied, dass er nicht mehr weiter zu dienen habe, rückte er am 21. April 1952 aus religiösen Gründen nicht zum Wiederholungskurs ein, obwohl er

65 Nr. 27 annahm, er sei nach wie vor dienstpflichtig. Er wurde erneut wegen Dienstverweigerung angeklagt, vom Divisionsgericht jedoch mit der Be- gründung freigesprochen, ein degradiertes Unteroffizier oder Gefreiter habe zwischen dem Urteil und dem Entscheid des Departements nicht zu dienen. I. W enn man die Absätze 2 und 3 des Art. 37 MStG unvoreinge- nomnen liest, kanu man sie nicht anders als dahin verstehen, dass die Degradation wohl hei Offizieren, dagegen nicht auch hei Unteroffizieren und Gefreiten von Gesetzes wegen die Ausschliessung von der Erfüllung der Dienstpflicht nach sich zieht. Der Auffassung der Vorinstanz, dass der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz der

gesetzlichen Ausschliessung auch für Unteroffiziere und Gefreite gelte, steht schon der Wortlaut dieses Absatzes entgegen, spricht dieser doch ausschliesslich von den Wirkungen, welche die Degradation bei Offizieren hat. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf Unteroffiziere und Gefreite widerspräche sodann der Fassung des Absatzes 3. Nämlich an, dass auch Unteroffiziere und Gefreite durch die Degradation ohne weiteres von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen würden, würde die Entscheidung des Eidgenössischen Militärdepartements, hzw. des Oberbefehlshabers der Armee, dass ein degradiertes Unteroffizier oder Gefreiter weiter zu dienen habe, eine Wiederzulassung desselben zum Dienst bedeuten. Damit sie diesen Sinn haben konnte, müsste aber Absatz 3 anders gefasst sein, z. B. so wie Absatz 2, wo ausdrücklich von einer Wiederindienststellung gesprochen wird. Dagegen steht die Auffassung, dass bei Unteroffizieren und Gefreiten die Degradation als solche nicht von der Erfüllung der Militärdienstpflicht ausschliesst, mit dem Wortlaut des Absatzes 3 durchaus im Einklang. Man muss nur, wie es ja sprachlich ohne Zwang möglich ist, das im Nebensatz stehende Wort « weiter » nicht auf den Zeitpunkt der Degradation, sondern auf denjenigen der Entscheidung des Departements, hzw. der Oberbefehlshabers, beziehen, so dass dieser Absatz besagt, das Departement, hzw. der Oberbefehlshaber, entscheide darüber, ob der degradierte Unteroffizier oder Gefreite nach wie vor dieser Entscheidung zu dienen habe. Diese Auslegung entspricht denn auch der Entstehungsgeschichte des Art. 37 MStG. In Anlehnung an das MStG von 1851, nach welchem degradierte Unteroffiziere und Gefreite von Gesetzes wegen als « Gemeine fort dienen » mussten, sah der Vorentwurf zum MStG von 1927 vor, dass degradierte Unteroffiziere und Gefreite in jedem Falle weiter zu dienen hätten. In der Expertenkommission gingen dann die Meinungen darüber, was militärisch mit den degradierten Unteroffizieren und Gefreiten geschehen sollte, auseinander. Es wurde sowohl beantragt, an der bisherigen Lösung festzuhalten, als auch, die Unteroffiziere und die Nr. 27 66 Gefreiten den Offizieren gleichzustellen. Schliesslich wurde ein dritter Antrag gutgeheissen, wonach bei den Unteroffizieren und Gefreiten von Fall zu Fall entschieden werden sollte, ob sie trotz Degradation weiter zu dienen hätten. Denn bei degradierten Unteroffizieren und Gefreiten hänge es, anders als bei degradierten Offizieren, von den Umständen des Einzelfalles ab, ob die Ausschliessung angezeigt sei oder nicht. Diese Auffassung wurde auch vom Bundesrat geteilt. Dieser bemerkte zu Art. 37 seines Entwurfs, der mit Art. 37 MStG praktisch wortlich übereinstimmt, unter anderem : « Während bei einem degradierten Offizier die Ausschliessung von der Erfüllung der Dienstpflicht angezeigt ist, braucht bei einem seines Grades entsetzten Unteroffizier und Gefreiten diese Wirkung nicht einzutreten. Individualisierende Behandlung des Einzelfalles ist hier das Richtige. Nach Art. 37, Abs. 3 hat das Eidgenössische Militärdepartement und in Zeiten eines aktiven Dienstes der Oberbefehlshaber der Armee darüber zu entscheiden, ob der Verurteilte weiter zu dienen hat. » Die Bundesversammlung nahm diesen Artikel an, ohne ihn inhaltlich zu ändern und ohne neue Ansichten zu äussern. Der Werdegang des Art. 37 MStG zeigt also unmissverständlich, dass der Gesetzgeber die degradierten Unteroffiziere und Gefreiten nicht gleich wie die degradierten Offiziere behandeln wollte ; während letztere von Gesetzes wegen von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sein sollen, soll es zur Ausschliessung ersterer einer besonderen Verfügung bedürfen. Muss Art. 37 MStG demnach dahin verstanden werden, dass der degradierte Unteroffizier oder Gefreite militärdienstpflichtig bleibt, bis er durch besondere Verfügung ausgeschlossen wird, ist dessen Rechtslage nach der Degradation nicht unklar. Der Sinn, welchen die Vorinstanz diesem Artikel gab, kann daher nicht damit begründet werden, dass er eine klare

Rechtslage schaffe. Bedenkt man, dass der degradierte Unteroffizier oder Gefreite bis zum Inkrafttreten des MStG von 1927 in jedem Fall weiter zu dienen hatte und dass er seither - auch nach der Meinung der V orinstanz - jedenfalls dann weiter Dienst leisten muss., wenn dies verfügt wird., kann man sich wohl kaum ernstlich daran stossen, dass er zwischen der Degradation und der Entscheidung darüber., ob er weiter zu dienen habe., Dienst tun muss. Aber selbst wenn dies unzweckmassig erschiene, konnte der Richter daran nichts ändern, da er grundsätzlich an das Gesetz gebunden ist. Richtig ist, dass es bei einem vom Grad eines Unteroffiziers oder Gefreiten entsetzten unverbesserlichen Dienstverweigerer, wenn er nicht., wie ein degradiertes Offizier., schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen wird, bis zu einem gewissen Grad vom Zufall abhängt, ob er eine neue Dienstverweigerung begeht: Hatte er zufällig vor der Verfügung., die

67 Nr. 27 ihn von der Erfüllung der Dienstpflicht befreit, von neuem einzurücken, wird er rückfällig, sonst nicht. Die neue Strafe., die er sich erstensfalls zuzieht., ist aber keineswegs ungerecht., weil er dann eben die Dienstpflicht aufs neue verletzt hat und er nicht etwa damit rechnen durfte, dass er durch die noch ausstehende Verfügung von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen werde. Denn diese Entscheidung kann ja auch dahin ausfallen, dass der Degradierte weiter zu dienen hat. Dazu kommt, dass es bei einem zur Verweigerung jeglichen Dienstes Entschlossenen, wie z. B. Sch., immer bis zu einem gewissen Grad vom Zufall abhängt., ob er zum Dienstverweigerer wird oder nicht. Denn er kann ja den Dienst nur verweigern, wenn er zu einem solchen aufgeboten wird, ob und wann dies geschieht., hängt aber nicht vom Täter ab. Erscheint es angezeigt., einem degradierten Unteroffizier oder Gefreiten schon vor der in Art. 37., Abs. 3 MStG vorgesehenen Entscheidung von der Truppe zu entfernen oder von dieser fernzuhalten., so ist er einfach vom betreffenden Militärdienst zu dispensieren., bis die erwähnte Entscheidung getroffen ist. Ungeachtet all dessen ist es aber geboten., dass die Entscheidung darüber., ob ein degradiertes Unteroffizier oder Gefreiter weiter zu dienen hat, so rasch als möglich gefällt wird, damit sich Fälle wie der vorliegende, soweit Inmöglich., nicht ereignen können. 2. War somit Sch. verpflichtet., dem Aufgebot zum Wiederholungskurs zu gehorchen., so hat er sich unzweifelhaft der Dienstverweigerung schuldig gemacht., indem er ausschliesslich deswegen nicht eingerückt ist., weil er den Militärdienst aus religiösen Gründen grundsätzlich ablehnt. Enthält daher das angefochtene Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes., ist die Kassationsbeschwerde gutzuheissen (Art. 188., Ziff. 1 MStGO). Findet Kassation lediglich wegen falscher Anwendung des Gesetzes statt., so fällt das Militärkassationsgericht selbst das dem Gesetz entsprechende Urteil (Art. 194 MStGO). Der bedingte Strafvollzug kann Sch. nicht gewährt werden., weil sein Charakter nicht erwarten lässt, dass er durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abgehalten würde. Da er von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen ist., kann er zwar., wie bereits angetont, nicht erneut den Dienst verweigern. Es ist aber durchaus denkbar, dass ihn seine gegen die Landesverteidigung und den Staat an sich gerichtete Gesinnung zu andern Delikten verleiten konnte., z. B. zu Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB oder zu Ungehorsam gegen militärische und hehrdliche Massnahmen im Sinne von Art. 107 MStG. (8. Oktober 1952, Auditor e. D. G. 6 i. S. Sch.)

Nr. 28 68 28. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG; Ziff. 18 DR 1933 == Ziff. 33 DR 1954; Ziff. 81, 94 SVI 111), begangen von einem Instruktionsoffizier durch den Rat an Untergehene, das zum Gefechtsschiessen bestimmte Gelände nicht zu

rekognoszieren und keine Posten aufzustellen (Erw. 2). - Adaquanz des Zusammenhanges zwischen diesem Rat und den durch Schüsse verursachten Körperverletzungen verneint (Erw. 3). Inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM; eh. 18 RS 1933 == eh. 33 RS 1954; eh. 81, 94 ITI 111), commise par un officier instructeur en déconseillant à un subordonné de reconnaître le terrain prévu pour des tirs de combat et de placer des sentinelles (cons. 2). - Rupture du lien de causalité adéquate entre ce conseil et les lésions corporelles causées par un accident de tir (cons. 3). Inosservanza di prescrizioni di servizio (art. 72 CPM; cif. 18 RS 1933 == cif. 33 RS 1954; cif. 81, 94 ITF 111), commessa da un ufficiale istruttore con il consiglio dato ad un subordinato di non riconoscere il terreno designato per dei tiri di combattimento e di non porre delle sentinelle (cons. 2). - Non ammessa l'adeguata continuità del rapporto da causa ad effetto fra questo consiglio e le lesioni corporali causate da un incidente di tiro (cons. 3). Hptm. H. war Instruktor zweier Jagdcompagnien einer Radfahrerrekruitenschule. Er besprach mit den beiden Jagdcompagniekommandanten St. und W. ein Minenwerfer-Zugschiessen im Raume Seeweid-Hubel-Unterer Stierenberg-P. 1270 südlich des Schwarzsees. Er schritt mit ihnen die Stellungsräume, nicht aber die Zielräume ab und erklärte ihnen, bei P. 1270 sei « keine Jagdpatze »; es sei nicht nötig, Schiesswachen zu stellen, sonst gehe ein Mann für die Ausbildung verloren. St. fasste diese Ausserungen nicht als Befehl auf, unterliess es aber trotzdem, während der Schiessübung in der Gegend von P. 1270 eine Wache zu stellen, und auch W., der das Schiessen einen Tag später durchführte, unterliess dies. Er leitete die Übung und beobachtete das Zielgebiet mit dem Feldstecher. Hptm. H. war nicht anwesend. Nachdem der erste Schuss auf Ziele in der Gegend von P. 1270 abgefeuert war, stellten W. und Lt. F. fest, dass im Zielgelande Radfahrer auftauchten. W. befahl daher einen Zielwechsel auf P. 1126. Als die Übung mit dem Zuge F. beendet war, sah W. Radfahrer durch das Zielgelande absteigen. Sie gehörten zu der von der Alp Neuschels über P. 1270-Welsch Rippaz einrückenden Jagdcompagnie R. W. führte hierauf das Schiessen mit dem Zuge Wi. durch,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.